



Arbeiten in der Schweiz



Digitale Version



In einem fremden Land zu leben und zu arbeiten ist eine Herausforderung. Der Einstieg in das Berufsleben gestaltet sich oft anspruchsvoller als erwartet. Ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen werden möglicherweise zu wenig oder überhaupt nicht anerkannt. Sie müssen sich vielleicht zu Beginn mit einer Hilfstätigkeit zufriedengeben. Lassen Sie sich trotz dieser Hürden nicht entmutigen – Ihr Aufwand lohnt sich.

Wie wichtig sind meine Deutschkenntnisse?

Um auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu sein, benötigen Sie gute Deutschkenntnisse. Je anspruchsvoller die Tätigkeit und je höher der Lohn sein sollen, desto besser müssen Ihre Deutschkenntnisse sein. Deutschkenntnisse benötigen auch Personen, die nicht im Arbeitsleben stehen, ganz besonders Menschen mit Erziehungsaufgaben.

In allen Regionen werden Deutschkurse für Ausländerinnen und Ausländer zu günstigen Preisen und auf allen Niveaus angeboten. Informationen zu Deutschkursen unter:

www.deutschkurse-sg.ch

Was bringt mir ein Berufsabschluss?

Arbeiten ist die zentrale Bedingung für eine erfolgreiche und langfristige Integration. Die Chancen auf

einen Arbeitsplatz erhöhen sich, wenn Sie eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können. Prüfen Sie, ob Ihre Ausbildung in der Schweiz ganz oder teilweise anerkannt wird. Falls nicht, gibt es auch die Möglichkeit, einen Berufsabschluss nachzuholen. Fragen Sie am besten bei der Berufs- und Laufbahnberatung in Ihrer Region nach.

Wer kann in der Schweiz arbeiten?

Ausländische Personen, die in der Schweiz arbeiten wollen, benötigen eine Aufenthaltsbewilligung. Je nach Aufenthaltsstatus ist zudem eine Arbeitsbewilligung notwendig. Die Bewilligungen werden vom Migrationsamt erteilt, wobei teilweise ein arbeitsmarktlischer Vorentscheid des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) notwendig ist.

Bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte wird unterschieden zwischen:

Staatsangehörige aus EU/EFTA Staaten

Personen aus diesen Staaten haben dank dem Personenfreizügigkeitsabkommen einen erleichterten Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Sie benötigen keine Arbeitsbewilligung für die Schweiz, jedoch eine Aufenthaltsbewilligung. Diese wird erteilt, wenn ein schriftlicher Arbeitsvertrag (befristet oder unbefristet) oder ein ähnliches Dokument vorliegt.

Weitere Informationen unter:

www.sg.ch → Wirtschaft und Arbeit → Arbeitnehmende
→ Arbeiten in der Schweiz

Staatsangehörige aus Drittstaaten

Staatsangehörige aus Staaten ausserhalb der EU/EFTA (Drittstaaten) sind lediglich in einem eingeschränkten Ausmass zum schweizerischen Arbeitsmarkt zugelassen. Sie können nur zugelassen werden, wenn sie gut qualifiziert sind. Als gut qualifiziert gelten Führungskräfte, Spezialistinnen und

2024

Spezialisten sowie andere qualifizierte Berufstätige mit mehrjähriger Berufserfahrung. Ihr zukünftiger Arbeitgeber hat nachzuweisen, dass auf dem inländischen Arbeitsmarkt und auf den Arbeitsmärkten der EU/EFTA-Länder keine für die zu besetzende Stelle geeigneten Personen zur Verfügung stehen (Inländervorrang).

Grundsätzlich gilt: Nebst einer Aufenthaltsbewilligung ist auch eine Arbeitsbewilligung nötig (Ausnahme: C-Bewilligung: Aufenthaltsbewilligung ist zugleich auch Arbeitsbewilligung).

Weitere Informationen unter:

🔗 www.sem.admin.ch → Einreise, Aufenthalt und Arbeit → Arbeit → Nicht-EU / EFTA-Angehörige

Können Vorläufig Aufgenommene (VA) und anerkannte Flüchtlinge (AF) in der Schweiz arbeiten?

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Status B und F) und vorläufig aufgenommene Personen (Status F) haben im Allgemeinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt und können in allen Wirtschaftszweigen arbeiten (kein Inländer-vorrang).

Die Tätigkeit muss entweder durch den Arbeitgeber oder durch die Arbeitnehmerin beim Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St.Gallen gemeldet werden. Nach erfolgter Meldung kann eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit sofort angetreten werden.

Merkblatt Meldepflicht:

🔗 www.integration.sg.ch → Arbeit und Bildung → Erwerbstätigkeit von FL/VA

Formular Meldeverfahren SEM (integrierter Link im Merkblatt Meldepflicht) oder unter

🔗 www.sem.admin.ch → Einreise, Aufenthalt & Arbeit → Arbeit → Erwerbstätige aus dem Asylbereich

Schutzstatus S: Schutzbedürftige Personen mit Status S

Personen mit Schutzstatus S können sowohl selbständig als auch unselbständig tätig sein. Der Arbeitgeber (im Fall von selbständiger Tätigkeit die schutzbedürftige Person selbst) muss vor Arbeitsantritt eine Arbeitsbewilligung beantragen. (vgl. letzten Link auf diesem Merkblatt)

Weitere Informationen

- 🔗 www.sem.admin.ch
Staatsekretariat für Migration SEM,
u.a. Informationen über Einreise und Aufenthalt, Arbeitsmarkt und Arbeitsbedingungen, Personenfreizügigkeit Schweiz-EU/EFTA
- 🔗 www.migrationsamt.sg.ch → Einreise, Aufenthalt und Ausreise
Migrationsamt des Kantons St.Gallen
- 🔗 www.awa.sg.ch → Arbeitgebende → Bewilligungen → Beschäftigung von ausländischen Mitarbeitenden
Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St.Gallen
- 🔗 www.integration.sg.ch
Informationen des Kantons St.Gallen, Integration in verschiedenen Lebensbereichen, besonders auch Information über günstige Deutschkurse
- 🔗 www.ar.ge.ch
ARGE Integration Ostschweiz,
u.a. Informationen über Sprachkurse, Verzeichnis der regionalen Fachstellen Integration, Hinweise zu Veranstaltungen, Vermittlungsdienst für Übersetzungen
- 🔗 www.berufsberatung.sg.ch → Laufbahn
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons St. Gallen
- 🔗 www.berufsberatung.ch
→ Arbeit und Beschäftigung → Für Ausländerinnen, Ausländer → Arbeiten in der Schweiz
- 🔗 www.sg.ch
(Informationen für Flüchtlinge aus der Ukraine)
Найважливіші питання біженців з України в кантоні Санкт-Галлен